

Erläuterung zu den Formularen zur **Anerkennung von Veranstaltungen** nach § 7 des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG)

Die Anerkennung erfolgt **einzel**n für jede Veranstaltung, eine pauschale Anerkennung von Veranstaltern oder Daueranerkennungen von Seminartypen sind nach dem BFG nicht möglich.

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Es muss sich um berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung handeln
- Die Dauer soll mindestens drei Tage (in Block- oder Intervallform) umfassen
- Es müssen i.d.R. täglich durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden erreicht werden
- Der Antragsteller plant, organisiert und realisiert die Veranstaltung selbst
- Die Veranstaltung muss offen zugänglich sein (die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution darf nicht Bedingung für die Teilnahme sein, zielgruppenspezifische Angebote, z.B. für spezielle Berufsgruppen sind jedoch möglich)
- Die Ausschreibung muss veröffentlicht werden
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen

Anspruch auf Bildungsfreistellung

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen des/der Beschäftigten auf **zehn Arbeitstage** für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: 2005/2006 und 2007/2008). Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend. Beschäftigte in einem Ausbildungsverhältnis haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von drei Tagen zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung während ihrer gesamten Ausbildungszeit.

Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz **anerkannte** Veranstaltung handeln.

Das Verfahren

Die Anerkennung der Veranstaltung als Maßnahme der Bildungsfreistellung ist durch den Veranstalter **drei Monate vor Beginn** unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zu beantragen. Sollten Sie diese Frist nicht einhalten können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Im Falle einer Anerkennung ergeht ein **Anerkennungsbescheid** an den Veranstalter, dieser leitet die Anerkennung den Teilnehmenden zu, damit diese fristgerecht (mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung) ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend machen können.

Bei verspäteter Antragstellung kann ggf. eine **nachträgliche Erklärung der Anerkennungsfähigkeit** ausgestellt werden, allerdings besteht dann keine Verpflichtung des Arbeitgebers mehr, den Arbeitnehmer freizustellen.

Nach Ende der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur den zugegangenen Berichtsbogen zeitnah ausgefüllt zurück zu senden.

Hinweise zum Ausfüllen des Veranstaltungsvordrucks:

- Für jeden Veranstaltungstyp bitte einen eigenen Veranstaltungsvordruck verwenden
- Veranstaltungs- sowie ggf. (bei Abweichungen) Bildungsfreistellungstage bitte kalendermäßig angeben
- Auch zur Anerkennung beantragte Wiederholungstermine genau angeben
-

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

- Satzung des Veranstalters und/oder letztes Jahresprogramm (nur bei Erstantrag)
- Nachweis(e) über in anderen Bundesländern bereits erfolgte Anerkennung(en)
- Ausführliches Programm, aus dem die Bildungsinhalte und -zeiten ersichtlich sind
- Nachweis(e) über die öffentliche Ankündigung der Veranstaltung(en)

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Postfach 3220
55022 Mainz

Tel. 06131/16-2857
Fax 06131/16-5466
bildungsfreistellung@mbwjk.rlp.de
<http://www.bildungsfreistellung.rlp.de>